

Geschäftsnummer:

4 KLS 503 Js 2306/06



Landgericht Mannheim
4. Große Strafkammer

Beschluss

vom 19. Dezember 2007

Strafsache gegen

Sylvia Stolz

wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Antrag der Angeklagten aus der Hauptverhandlung vom 19.12.2007

Der Antrag der Angeklagten auf Vernehmung der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer München als sachverständige Zeugen - tatsächlich handelt es sich allerdings um einen Antrag auf Sachverständigenvernehmung (zur Unterscheidung KK-Senge 5. Aufl. § 85 StPO Rn 1) - zur Frage zu hören, in welchem Umfang üblicherweise und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Rechtsanwälte, die ihre Zulassung aufgrund rechtlicher Sanktionen zeitweilig oder ganz verloren haben, weiterhin als Juristen im Rang eines Assessors tätig sein dürfen, und dass sich das Verhalten Horst Mahlers im Zündel-Verfahren im Rahmen dieses weiterhin zulässigen Tätigkeitsbereichs bewegt habe, wird abgelehnt, da es sich um eine ausschließlich vom Gericht kraft eigener Sachkunde - § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO - zu beantwortende Rechtsfrage handelt.